Protokoll

über die am **26. September 2017** von 18.00 Uhr bis 20.05 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

14. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Hubert Almberger, Simon Aschaber, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Melanie Hutter, Johann Mayr, Claudia Pali, Petra Sojer, MSc (ab 18.03 Uhr), Robert Steger, Mag. Maria Strele, Brigitte Wallner, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Heribert Mariacher (das einberufene Ersatzmitglied Carmen Steger unentschuldigt), Christine Bernhofer (Ersatz: Brigitte Wallner [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Werner Gantschnigg])

Unentschuldigt: Carmen Steger

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Zustimmung zum Sondergebrauch: Baugrubensicherung („Goldener Löwe“)
2) Vergabe eines Dienstleistungsauftrags: Biomüll

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
    1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:
        a) Johann Burgstaller/Robert Law
        b) Rupert Seiwald/Elisabeth Seiwald
    2) Änderung des Raumordnungskonzepts: Gst. 2737, 2739/1, 2739/2 und 2743/3 (Rupert Seiwald)
    3) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
        a) Gst. 6142/1 (Riester‘sche Priesterhausstiftung/Simon Meade)
        b) Gst. 5398 (Riester‘sche Priesterhausstiftung)
        c) Gst. 207/9 (Johann Burgstaller)
        d) Gst. 2735/1, 2736, 2737 und 2739/2 (Rupert Seiwald)
    4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 3463/25 (Helmut Eder)

2) <u>Kulturausschuss</u>
    1) Neuerlassung der Friedhofsordnung

3) <u>Straßenausschuss</u>
    1) Neufestlegung von Straßennamen

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Genehmigung von Klagsführungen

Am Beginn der Sitzung sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Brigitte Wallner gelobt gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001 das Folgende:

Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Der Bürgermeister setzt den ursprünglichen Tagesordnungspunkt **III.1.3.c)** *Bauausschuss: Änderungen des Flächenwidmungsplans: Gst. 2151/1, 2151/14. 2151/20 und 2152 (Johann Reiter)* von der Tagesordnung ab. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs. 3 lit. a TGO 2001 erfolgt nicht.

Petra Sojer, MSc, kommt um 18.03 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

Es liegen keine Berichte des Bürgermeisters vor.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Zustimmung zum Sondergebrauch: Baugrubensicherung („Goldener Löwe“)

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (18:0):

Die Unterfertigung des Vertrags („Zustimmung zum Sondergebrauch“) laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Vergabe eines Dienstleistungsauftrags: Biomüll

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (16:0): [Simon Aschaber, Andrea Hauser abwesend]

Der Zuschlag für den sowohl im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl./S S145 01/08/2017 299699-2017-DE) als auch im Boten für Tirol (Stück 32 vom 9. August 2017, Nr. 739) bekanntgemachten Dienstleistungsauftrag „Biomüll“ wird gemäß § 130 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 an Simon Aschaber erteilt. Unter einem wird die Ermächtigung zum Abschluss des entsprechenden Vertrags erteilt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:

a) Johann Burgstaller/Robert Law

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Johann Burgstaller und Robert Law laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Rupert Seiwald/Elisabeth Seiwald

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Rupert Seiwald und Elisabeth Seiwald laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) <u>Änderung des Raumordnungskonzepts: Gst. 2737, 2739/1, 2739/2 und 2743/3 (Rupert Seiwald)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:0):

Bei den Gst. 2737, 2739/1, 2739/2 und 2743/3 erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Wohnnutzung mit der Indexziffer W 7, der Zeitstufe ZA und der Baudichtestufe D 1 mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- Festlegung der Indexziffer W 7: Siedlungserweiterungsbereiche für überwiegende Wohnnutzung. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarung oder die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises erforderlich. Vorzugsweise ist eine Widmung der Flächen mit Ausnahme jener des Eigenbedarfs im Zuge eines Ankaufs durch den Tiroler Bodenfonds vorzunehmen. Vor Widmung oder Bebauung einzelner Grundstücke ist ein generelles Erschließungs- und Bebauungskonzept für den gesamten Siedlungsentwicklungsbereich erforderlich. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebiets erforderlichen Verkehrsflächen sind bei Übernahme durch die Gemeinde in deren öffentliches Gut (Straßen und Wege) abzutreten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebiets sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichend öffentlich zugängliche Grünflächen oder straßenbegleitende Grünanalgen zu sichern.
- Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) gemäß § 3 des Verordnungstexts des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Änderungen des Flächenwidmungsplans:

a) Gst. 6142/1 (Riester'sche Priesterhausstiftung/Simon Meade)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 6142/1 (etwa 114 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 5398 (Riester'sche Priesterhausstiftung)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 5398 (etwa 103 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit folgenden Festlegungen: Zähler: 16, Jungviehstall

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) <u>Gst. 207/9 (Johann Burgstaller)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 207/9 (etwa 601 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wir jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu

berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

d) Gst. 2735/1, 2736, 2737 und 2739/2 (Rupert Seiwald)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2735/1 (etwa 7 m²) **von** Freiland **in** Verkehrsfläche
- Umwidmung eines Teils des Gst. 2736 (etwa 10 m²) **von** Freiland **in** Verkehrsfläche
- Umwidmung eines Teils des Gst. 2737 (etwa 287 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet
- Umwidmung eines Teils des Gst. 2737 (etwa 9 m²) **von** Freiland **in** Verkehrsfläche
- Umwidmung des Gst. 2739/2 (etwa 121 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Erlassung eines Bebauungsplans: Gst. 3463/25 (Helmut Eder)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (16:2):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3463/25 von Dr. Erich Ortner vom 26. April 2017 („*07/2017 Helmut Eder*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Kulturausschuss

1) Neuerlassung der Friedhofsordnung

Der Amtsleiter trägt den Entwurf der neuen Friedhofsordnung vor. Beim Vortrag von § 6 Abs. 2 („Grabstätten können nicht reserviert werden.“) weist er darauf hin, dass ein dazu in Konflikt stehender Antrag von Claudia Pali vorliegt („Reservierung letzte Grabstätte“ – siehe **Anlage L** dieses Gemeinderatsprotokolls).

Anlässlich der Diskussion wendet sich Claudia Pali gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 lit a („… Insbesondere ist verboten … das Mitbringen von Tieren … (Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz …).“) Sie fordert in diesem Zusammenhang eine „*verschließbare Vorrichtung*“ („*Zwinger*“) für die Unterbringung von Hunden vor dem Friedhof.

Beschluss (17:1): [Claudia Pali dagegen]

Verordnung

Die Friedhofsordnung laut Anlage **I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls wird erlassen.

3) Straßenausschuss

1) Neufestlegung von Straßennamen

Beschluss (18:0):

Verordnung

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden wird verordnet:

Bezeichnung von Verkehrsflächen

§ 1. (1) Die in Anlage A zu dieser Verordnung lila dargestellte Verkehrsfläche erhält die Bezeichnung „Eifersbachweg“.

(2) Die in Anlage B zu dieser Verordnung grün dargestellte Verkehrsfläche erhält die Bezeichnung „Neuhausweg“.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen A (= **Anlage J (Julius)** dieses Gemeinderatsprotokolls) und B (= **Anlage K** dieses Gemeinderatsprotokolls) stellen einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

In-Kraft-Treten

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag Claudia Pali I. Es liegt ein Antrag Claudia Pali mit dem Betreff „Reservierung letzte Ruhestätte“ vor. Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage L** angehängt (siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen auf der vorhergehenden Protokollseite).

Nach Verlesung des Antrags durch den Bürgermeister (Antragsinhalt: „Der Gemeinderat möge beschließen, dass es möglich ist, als St. Johanner Bürger, sich bereits zu Lebzeiten seine letzte Ruhestätte, gegen Verrichtung der jährlichen Grabgebühr, zu reservieren.“) und einer kurzen Diskussion erfolgt die Abstimmung. Dabei findet der Antrag keine Mehrheit (eine Prostimme, 17 Gegenstimmen).

Antrag Claudia Pali II. Es liegt ein weiterer Antrag von Claudia Pali vor („Evaluierung Wegweiser und ggf Nachjustierung“). Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage M (Martha)** angehängt.

Der Bürgermeister verliest diesen Antrag (Antragsinhalt: „Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Evaluierung der Wegkennzeichnungen im gesamten Gebiet St. Johann/T und bei Bedarf eine Nachjustierung in Auftrag gegeben wird.“)

Beschluss (18:0):

Der Antrag „Evaluierung Wegweiser und ggf Nachjustierung“ wird gemäß § 41 Abs. 2 TGO 2001 dem Verkehrsausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Anfrage Claudia Pali I. Es liegt eine Anfrage von Claudia Pali vor, die sich um einen nach ihrer Ansicht „abgetragene(n)“ „Straßenhöcker“ in der Kaiserstraße dreht. Die Anfrage ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage N (Nordpol)** angehängt.

Der Bürgermeister antwortet, dass der fragliche Straßenhöcker nicht abgetragen worden sei. Vielmehr sei dessen Höhe nach Sanierungsarbeiten (Entfernung von Schlaglöchern und von Randleisten) an den neuen Straßenbestand angeglichen worden.

V. Genehmigung von Klagsführungen

Beschluss (18:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wird für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung für den Verhandlungsgegenstand **V.** *Genehmigung von Klagsführungen* die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Einbringung der Klagen laut den **Anlagen O (Otto)** und **P** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt. In diesem Zusammenhang wird der Dwyer-Embacher-Lechner Rechtsanwälte GesbR Prozessvollmacht erteilt.

Dieses Protokoll enthält 16 Anlagen. Die Anlagen O (Otto) und P sind Bestandteil der gesonderten Niederschrift nach § 46 Abs. 3 TGO 2001.

St. Johann in Tirol, 26. September 2017

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

(ohne Plan-unterlagen)

Vertrag

Errichtung von Baugrubensicherungen im öffentlichen Gut der Gemeinde (Straßen und Weg)

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, in der Folge als Gemeinde bezeichnet, als **Nutzungsgeberin**

und

Residenz Goldener Löwe GmbH (FN 457858x), Kleinvolderbergstraße 21, 6111 Volders, vertreten durch die befugten Organe, in der Folge als Nutzer bezeichnet, als **Nutzungsnehmer.**

I. Rechtsverhältnisse

(1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gst. 5611/2 und 5623/1, KG 82114 St. Johann in Tirol (im Folgenden Grundstücke genannt).

(2) Der Nutzer realisiert ein Bauvorhaben und plant die Sicherung der Baugrube gemäß den beiliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. 04 mit GZ 2014-2537 vom 15.3.2017-Rev.01, Plan-Nr. 05 mit GZ 2014-2537 vom 31.1.2017 und Plan-Nr. 06 mit GZ 2014-2537 vom 15.3.2017, alle von der 3P Geotechnik ZT GmbH, Exlgasse 37, 6020 Innsbruck) mittels Rückverankerter Rohrpfahlwand sowie mittels einer Spritzbeton-Nagelwand auf den Grundstücken.

(3) Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vertrags.

II. Zustimmung zum Sondergebrauch

(1) Die Gemeinde stimmt gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz dem Sondergebrauch am Grundstück gegen jederzeitigen Widerruf zu.

(2) Der Nutzer hat die Zustimmung der Eigentümer der sonst noch von der Baugrubensicherung betroffenen Grundstücke einzuholen.

(3) Der Nutzer hat hinsichtlich der Baugrubensicherung die erforderlichen Beweissicherungen durchzuführen.

(4) Der Nutzer hat die Straßen- und Kanalwiederherstellung mittels Bericht und Fotos zu dokumentieren.

III. Entgelt

(1) Das Entgelt für diese Zustimmung zum Sondergebrauch beträgt **EUR 100,00 pro Anker** und **EUR 150,00 pro m³ Spritzbeton-Nagelwand** sowie **EUR 100,00 pro Rohrpfahl.**

Preis pro Anker	Anzahl der Anker	Preis für Anker gesamt
EUR 100,00	145	EUR 14.500,00
Spritzbeton-Nagelwand in m³	Volumen in m³	Preis für Spritzbeton-Nagelwand gesamt
EUR 150,00	44	EUR 6.600,00
Preis pro Rohrpfahl	Anzahl der Rohrpfähle	Preis für Rohrpfähle gesamt
EUR 100,00	106	EUR 10.600,00
Gesamtentgelt		**EUR 31.700,00**

(2) Der Nutzer hat zusätzlich eine Verwaltungspauschale von **EUR 500,00** zu bezahlen.

(3) Das Gesamtentgelt und die Verwaltungspauschale in der Höhe von insgesamt **EUR 32.200,00** werden von der Finanzverwaltung der Gemeinde vorgeschrieben.

(4) Mit der Bezahlung des Gesamtentgelts und der Verwaltungspauschale ist die eigentliche Grundbenützung abgegolten, nicht abgegolten sind jedoch die Kosten einer allfälligen späteren Entfernung der oben genannten Anlagenteile oder die Kosten der Erschwerung von Arbeiten. Der Nutzer hat hier die tatsächlich anfallenden Kosten zu bezahlen.

IV. Gewährleistung, Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit der Baugrubensicherung entstehen. Vielmehr trifft den Nutzer die Verpflichtung, die Gemeinde für alle vermögensrechtlichen Nachteile, welche aus diesem Vertrag entstehen, vollen Ersatz zu leisten sowie die Gemeinde gegen Schadenersatzforderungen der genannten Art von Seiten Dritter voll schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden an Personen und Sachen, insbesondere auch für Schäden am Straßenkörper selbst und an den verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen. Weiters haftet der Nutzer für Schäden aller Art, die Dritten, wie etwa Verkehrsteilnehmern oder Nachbarn, durch die gegenständliche Baugrubensicherung entstehen.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an den im Straßengrund befindlichen, vom Nutzer errichteten Anlagen, die aus dem Bestand, dem Betrieb und der Instandhaltung oder Erneuerung der Straße sowie durch den Verkehr entstehen können.

(4) Der Nutzer muss der Gemeinde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme für das gegenständliche Risiko vor Beginn der Arbeiten nachweisen.

(5) Im beanspruchten Straßenbereich liegen Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Nutzer hat vor Beginn der Arbeiten mit allen betroffenen Leitungsträgern das Einvernehmen herzustellen und deren Vorgaben einzuhalten.

(6) Die Erdanker, Spritzbeton-Nagelwände und Rohrpfähle dürfen keine dauerhafte statische Funktion haben.

(7) Die Regeln von **Anlage A** (Allgemeine Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bei der Errichtung von Baugrubensicherungen im öffentlichen Gut) sind Bestandteil dieses Vertrags und verbindlich.

V. Kosten, Rechtsnachfolge

(1) Der Nutzer hat alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Dieser Vertrag wird in einem Original erstellt, welches bei der Gemeinde verbleibt, der Nutzer erhält eine Kopie.

(3) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger über. Der Nutzer verpflichtet sich, diese Rechte und Pflichten zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag enthält folgende Anlagen:

- **Anlage A** (Allgemeine Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bei der Errichtung von Baugrubensicherungen im öffentlichen Gut)
- **Planunterlagen** (Plan-Nr. 04 mit GZ 2014-2537 vom 15.3.2017-Rev.01, Plan-Nr. 05 mit GZ 2014-2537 vom 31.1.2017 und Plan-Nr. 06 mit GZ 2014-2537 vom 15.3.2017, alle von der 3P Geotechnik ZT GmbH, Exlgasse 37, 6020 Innsbruck)

St. Johann in Tirol, 21.08.2017/

Für den Nutzer:

Residenz Goldener Löwe GmbH
Kleinvolderbergstr. 12
A-6111 Volders
FN 457858 x
ATU71398007

Für die Gemeinde:

(Bürgermeister)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Anlage A

Allgemeine Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz bei der Errichtung von Baugrubensicherungen im öffentlichen Gut

Der Nutzer hat Folgendes einzuhalten:

1 Durch die Bauarbeiten dürfen Verkehrsgefährdungen in keiner Weise, Verkehrsbeeinträchtigungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Sind Verkehrsbeeinträchtigungen unvermeidlich, so ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung eine Bewilligung zur Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße sowie gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung eine Verordnung der erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote zu erwirken. Die hierbei vorgeschriebenen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind durch den Nutzer auf dessen Kosten durchzuführen und die Verkehrsflächen bis zur Durchführung der Abnahmegenehmigung verkehrssicher zu erhalten.

2 Besondere Bedingungen zum Schutz von Grenz- und Vermessungspunkten: Vor Baubeginn ist durch den Nutzer anhand der beim Vermessungsamt aufliegenden Unterlagen festzustellen, ob durch die geplanten Arbeiten:

- amtliche Vermessungsfestpunkte (KT, EP, PP, HP) gefährdet werden
  In diesem Falle ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes rechtzeitig beim Vermessungsamt die Verlegung zu beantragen.
- Grenzzeichen gefährdet werden oder vorübergehend entfernt werden müssen
  Ist dies der Fall, so ist der Gemeinde vor Baubeginn schriftlich ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen bekanntzugeben, der auf Kosten des Nutzers
- den Bestand der vorhandenen gefährdeten Grenzzeichen aufzunehmen und
- nach Fertigstellung der Arbeiten innerhalb von vier Wochen die zerstörten, beschädigten oder veränderten Grenzzeichen wieder einzumessen und herzustellen hat.

Eine eventuell notwendige Fristverlängerung ist mit Begründung rechtzeitig zu melden. Im Zuge der Errichtung der gegenständlichen Anlage beschädigte, entfernte, nicht mehr erkennbare oder sonst verloren gegangene Grenzzeichen sind vom Nutzer auf eigene Kosten innerhalb von sechs Wochen nach Baufertigstellung im Einvernehmen mit der Gemeinde von einem befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen neu einzumessen und wiederherzustellen. Der Gemeinde ist über die erfolgte Wiederherstellung eine Bestätigung des Ingenieurkonsulenten vorzulegen.

3 Die gesamten Baumaßnahmen sind durch ein befugtes und einschlägig erfahrenes Bauunternehmen ausführen zu lassen.

4 Die Planung, Bemessung, Ausführung und Prüfung von Leitungseinbauten inklusive Bettung hat gemäß den geltenden Normen und Richtlinien zu erfolgen.

5 Die Bauarbeiten auf Straßengrund sind zügig durchzuführen. Die Abnahmen der Bauarbeiten sind bei der Gemeinde umgehend zu beantragen. Allenfalls erforderliche Mängelbehebungen und dergleichen sind im Fahrbahnbereich unverzüglich durchzuführen. Im sonstigen Straßengrund sind Mängelbehebungen längstens binnen vier Wochen nach den Weisungen der Gemeinde auszuführen. Bei Nichterfüllung darf die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers vornehmen.

6 Kommt der Nutzer einer allfälligen Sanierungsverpflichtung nicht innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist nach (in der Regel vier Wochen, bei Gefahr im Verzug sofort), so steht der Gemeinde das Recht zu, die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

7 Die oben angeführten Vorschreibungen sind der ausführenden Baufirma nachweislich mitzuteilen.

8 Die Anlage ist projektgemäß auf Kosten und Gefahr des Nutzers nach den entsprechenden Regeln der Technik und den Anordnungen und Anweisungen der Organe der Gemeinde und nach den hiefür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, den in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu errichten und zu erhalten.

9 Der Nutzer hat die Anlage so herzustellen, dass hierdurch weder der Straßenbestand, die Straßenerhaltung noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet werden.

10 Der Nutzer hat auch all jene Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung der gegenständlichen Anlage erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellungen an der Straße und an deren Bestandteilen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenerhaltung sowie auf die Kosten der Überwachung der Arbeiten des Nutzers einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen.

11 Der Nutzer hat die Kosten für allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straßenanlage, die infolge des Baues oder Bestandes der dem Nutzer bewilligten Anlage erforderlich werden, zu tragen. Die baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

12 Arbeiten jeder Art im oder am Straßenkörper dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde ausgeführt werden. Diese ist daher sowohl von der Herstellung der Anlage als

auch von den entsprechenden Erhaltungsarbeiten rechtzeitig zu verständigen. Für Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen, die im Zuge der Baumaßnahmen oder aufgrund des Betriebes der Anlage auf Straßengrund eintreten, hat der Nutzer die Gemeinde schad- und klaglos zu halten.

13 Bei Arbeiten der Gemeinde im oder am Straßenkörper sind nach deren Aufforderung vom Nutzer die Leitungsanlagen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich, vor Ort zu kennzeichnen. Ebenso ist nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Nutzer eine Bauaufsicht beizustellen. Alle dadurch anfallenden Kosten, wie etwa für Vermessungsarbeiten, Markierung der Leitungsanlagen, Beaufsichtigung bei Grabungsarbeiten usw., sind vom Nutzer zu tragen.

14 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Nutzer zu erkundigen, welche Leitungen, Rohre oder sonstigen Einbauten im geplanten Baugrubenbereich bereits vorhanden sind, um den möglichen Bestand nicht zu beschädigen (Gas, Wasser, Strom, Kanal, Fernwärme, Telekom, Kabel-TV, etc.). Insbesondere ist mit sämtlichen Leitungsträgern das Einvernehmen über die Leitungsführung und Sicherung während der Bauzeit sowie über die allenfalls erforderliche endgültige Verlegung herzustellen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Zum Schutz von Leitungseinbauten im oder am Straßenkörper ist unabhängig von der Anzeige an die Gemeinde den Versorgungsunternehmen, die solche Einbauten unterhalten (wie Fernwärmeversorger, Telekom, Elektrizitätswerke, Wasserver- und -entsorger, Gasversorger, Private usw.), der Beginn der Arbeiten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

15 Schäden an bestehenden Leitungseinbauten, sonstigen Einbauten, Kunstbauten sowie sonstigen Straßenanlagenteilen sind durch sorgfältige Baudurchführung zu vermeiden. Allenfalls doch eintretende Schäden sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unverzüglich zu beheben und gehen auf Kosten und zu Lasten des Nutzers.

16 Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle unmittelbar oder mittelbar durch seine Anlage (bei Errichtung, Erhaltung, Betrieb) herbeigeführten Schäden und hat die Gemeinde auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die Gemeinde erheben, klag- und schadlos zu halten. Weiters hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz nicht schuldhaft herbeigeführter Beschädigungen oder Störungen des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr oder durch Arbeiten der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten an seiner Anlage verursacht werden. Der Nutzer hat rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern jener anderen Anlagen herzustellen, die im Bereich seiner geplanten Anlage bereits auf Straßengrund vorhanden sind.

17 Aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderliche Arbeiten der Gemeinde an den bewilligten Anlagen, welche nach erfolgloser Aufforderung des Konsensnehmers wegen Gefahr im Verzug in Eigenregie oder durch Fremdfirmen vorgenommen werden müssen, gehen auf Kosten und zu Lasten des Nutzers.

18 Durch die Zustimmung zum Sondergebrauch wird die Verpflichtung des Nutzers, die für die Errichtung der geplanten Anlage(n) allenfalls noch erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Baubewilligung und dergleichen) einzuholen, nicht berührt.

19 Die erteilte Zustimmung zum Sondergebrauch erlischt, wenn das geplante Bauvorhaben nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum der Unterfertigung der Zustimmung durch die Gemeinde, ausgeführt oder fertiggestellt wird.

20 Ebenso erlischt diese Zustimmung zum Sondergebrauch, wenn das Gleichstück dieser Bewilligung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zusendung an den Nutzer an die Gemeinde retourniert wird. Dasselbe gilt, wenn die Entgelte und Verwaltungspauschale für diese Zustimmung zum Sondergebrauch nicht rechtzeitig bezahlt werden.

21 Alle Rechte und Pflichten aus dieser Zustimmung zum Sondergebrauch gehen auf die Rechtsnachfolger über. Der Nutzer ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dieser Zustimmung zum Sondergebrauch auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Johann Burgstaller, geb. am 22.04.1952,
Mitterndorf 4, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Grundeigentümer** genannt

und

Robert Law, geb. am 05.08.1966,
Haarstraße 11, D-30169 Hannover
im Folgenden **Widmungsbegünstigter** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Der Grundeigentümer hat mit Kaufvertrag vom 21.08.2017 das Grundstück 207/9 KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 601 m² an den Widmungsbegünstigten veräußert.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Der Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an den Widmungsbegünstigten

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrages vom 21.08.2017 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Rang-anmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

(2) Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Der Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 15 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum des Widmungsbegünstigten

(1) Der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht am in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 15 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs 1 oder Abs 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat der Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 207/9 KG 82114 St. Johann in Tirol, zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis 20.08.2032 gemäß Vertragspunkt VI. Abs 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(4) Dieser Vertrag wird im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

Kitzbühel, am 21.08.2017
(Grundeigentümer)

22.04.1952

(Widmungsbegünstigter)

05.08.1966

C

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Rupert Seiwald, geboren am 03.10.1956
Apfeldorf 3, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Grundeigentümer** genannt

und

Elisabeth Seiwald, geboren am 11.06.1985
Apfeldorf 3, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Widmungsbegünstigte** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Der Grundeigentümer hat mit Schenkungsvertrag vom 05.05.2017 das aufgrund der Vermessungsurkunde von 19.01.2017, Geschäftszahl 93255/16/B, um das Trennstück 1 erweiterte Grundstück 2739/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 410 m² an die Widmungsbegünstigte übertragen.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bau-

land/Wohngebiet zu widmen, um der Widmungsbegünstigten als Grundeigentümerin die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland/Wohngebiet und der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und die Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Die Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an die Widmungsbegünstigte

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Schenkungsvertrags vom 05.05.2017 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an die allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigte Erwerberin bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichtet sich dieser, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung der Vertragserrichter des Schenkungsvertrages erhält. Dieser verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch unbeglaubigte Mitunterfertigung dieses Vertrages, nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen und Genehmigungen die Verbücherung des Schenkungsvertrags vom 05.05.2017 durchzuführen.

(3) Sollte eine Verbücherung während der Laufzeit dieser Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erfor-

derlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien zu unterfertigen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Widmungsbegünstigten und ihrer Familienmitglieder vertretbar.

(2) Die Widmungsbegünstigte verpflichtet sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn der Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn der Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 15 Jahren nach allseitiger Vertragsun-

terfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum der Widmungsbegünstigten

(1) Der Grundeigentümer und die Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht am in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 15 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten der Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichtet sich die Widmungsbegünstigte zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs 1 oder Abs 2 ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat die Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu zahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 2739/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Vertragspunkt VI. Abs 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und der Widmungsbegünstigten.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(4) Dieser Vertrag wird im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am 21. Aug. 2017

(Grundeigentümer)

Rupert Steiner 03 10 1956

(Widmungsbegünstigte)

11.06.1985 Steiner Elisabeth

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

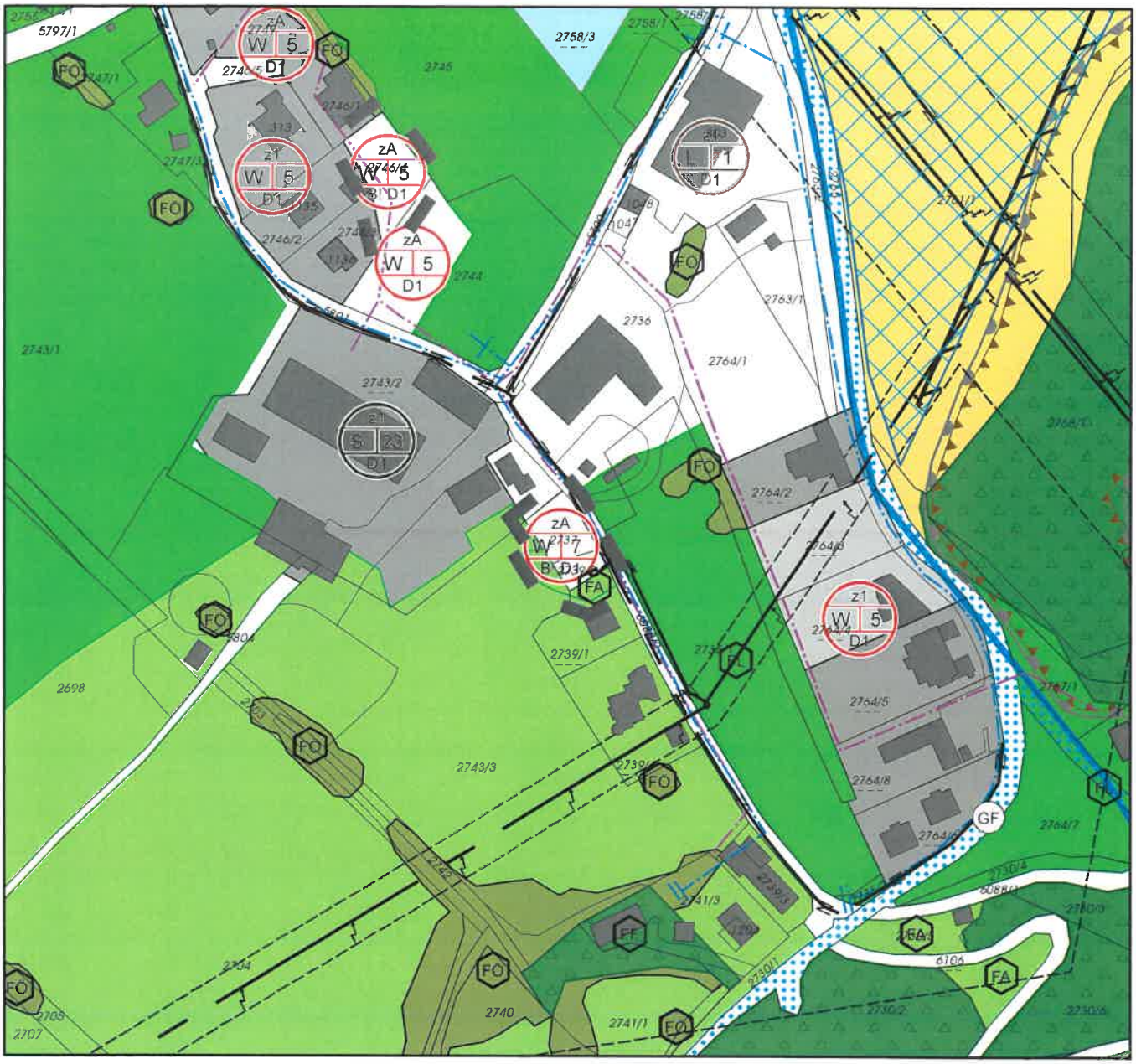

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 2737, 2739/1, 2739/2 und 2743/3 KG St.Johann in Tirol:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung mit der Indexziffer W7, der Zeitstufe ZA der Baudichtestufe D1 mit zwingender Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St.Johann in Tirol:
Index W7: Siedlungserweiterungsbereiche für überwiegende Wohnnutzung. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises erforderlich. Vorzugsweise ist eine Widmung der Flächen mit Ausnahme jener des Eigenbedarfes im Zuge eines Ankaufs durch den Tiroler Bodenfonds vorzunehmen. Vor Widmung bzw. Bebauung einzelner Grundstücke ist ein generelles Erschließungs- bzw. Bebauungskonzept für den gesamten Siedlungsentwicklungsbereich erforderlich. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind bei Übernahme durch die Gemeinde in das öffentliche Wegegut abzutreten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebietes sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichende öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. straßenbegleitenden Grünanlagen zu sichern.

2) Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) gemäß §3 des Verordnungstextes des Örtlichen Raumorndungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

D

Verordnungsplan

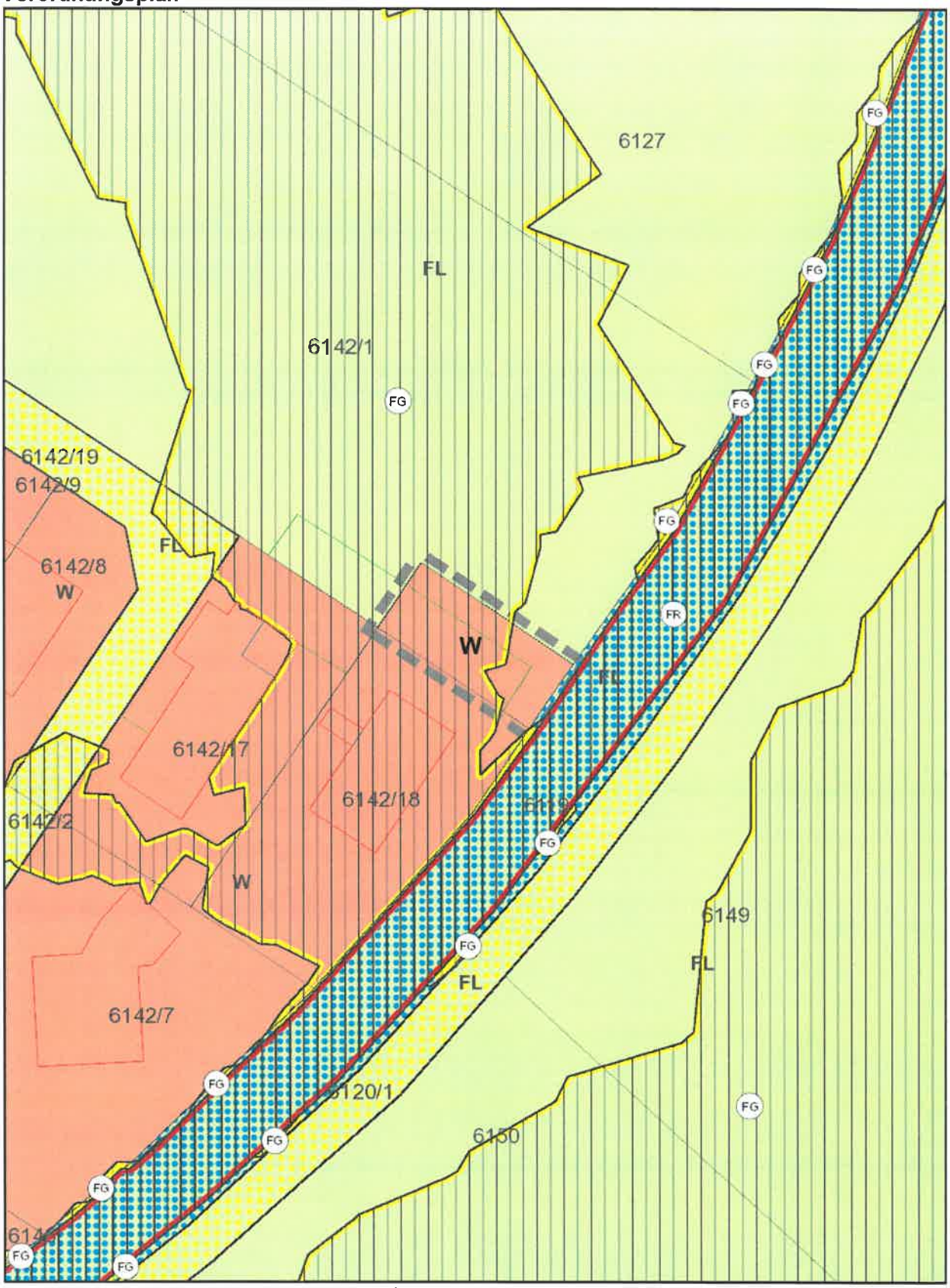

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 5 10 20 30 m

Verordnungsplan

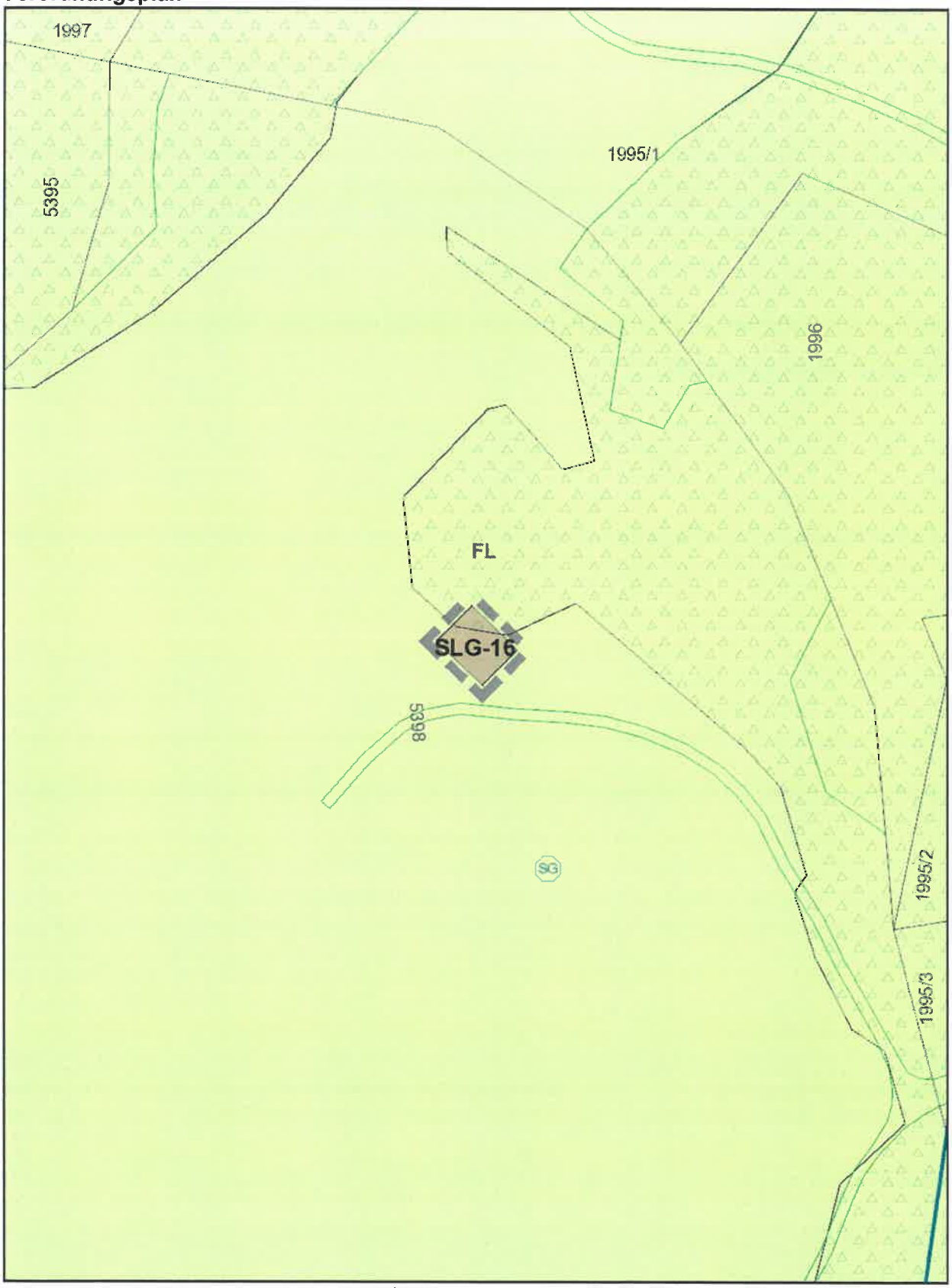

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

G

Verordnungsplan

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

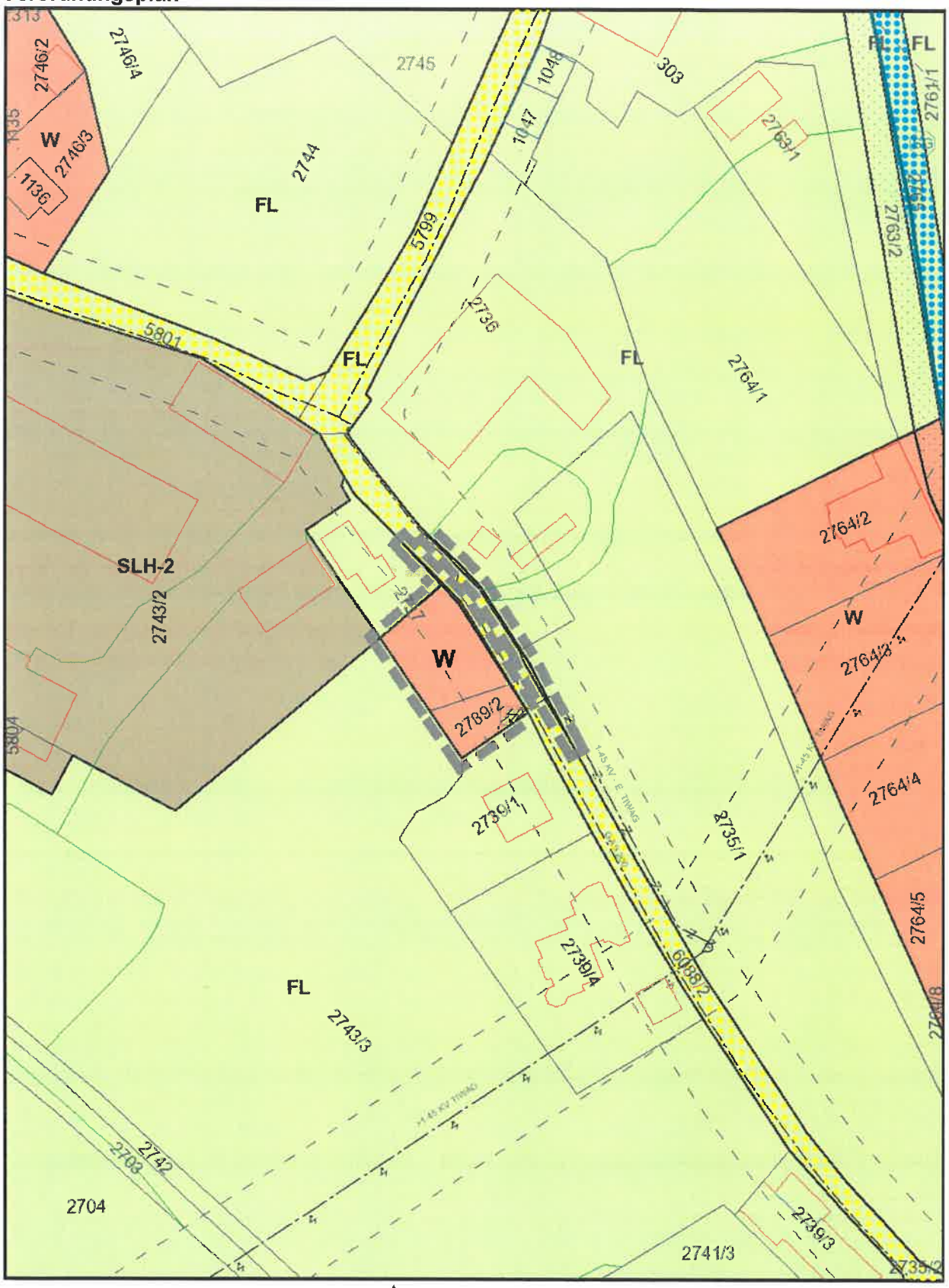

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

(1) (1da)

Friedhofsordnung
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 26. September 2017 gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Almdorf (Gst. 2223/2), den Kirchenfriedhof (Gst. 1 und 1/6) und den Antoni-Friedhof (Gst. 6). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräberverzeichnis) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2. (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Menschen,

a) die ihren Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol hatten,
b) die im Gemeindegebiet verstorben sind,
c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
d) denen ein Anrecht auf Beisetzung (Benützungsrecht nach § 8) an einer Grabstätte zusteht,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisung durchgeführt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3. (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken. Diese eingeschränkten Öffnungszeiten sind bei den Friedhöfen kundzumachen.

(2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten

a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.)
b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
d) das Sammeln von Spenden
e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5. (1) Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Familiengräber
b) Reihengräber
c) Urnengräber

d) Urnennischen
e) Grüfte

(2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.

(3) Reihengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.

(4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt werden.

(5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die Asche der Verstorbenen muss in dafür vorgesehene Urnengefäße aufbewahrt werden. In den Urnennischen können vier bis sechs Urnengefäße aufbewahrt werden.

(6) Im Friedhof Almdorf gibt es Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenurnenfelder.

(7) Bei Urnengemeinschaftsanlagen handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, der zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen ist. Das Aussehen der Beisetzungsstellen ist einheitlich gestaltet. Jede einzelne Beisetzungsstelle einer Urnengemeinschaftsanlage ist für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt.

(8) Bei Terrassenurnenfeldern handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, der zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen ist. Die Gestaltung der einzelnen Beisetzungsstellen ist individuell möglich. Jede Beisetzungsstelle eines Terrassenurnenfeldes ist für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt.

(9) Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern, Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenurnenfeldern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(10) Eine Gruft ist eine in besonderer Weise ausgemauerte Grabstätte.

§ 6. (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 7. (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Bezeichnung des Friedhofs	Bezeichnung der Grabstätte
Friedhof Almdorf Grabfelder A, B, C, D	Reihengrab: Länge: 130 cm, Breite: 85 cm oder 90 cm Familiengrab: Länge: 130 cm, Breite: 165 cm oder 170 cm
Friedhof Almdorf Grabfelder E, F, G, H	Reihengrab: Länge: 130 cm, Breite: 90 cm Familiengrab: Länge: 130 cm, Breite: 170 cm
Kirchenfriedhof und Antoni-Friedhof	Reihengrab: Länge: 160 cm, Breite: 70 cm Familiengrab: Länge: 160 cm, Breite: 140 cm
Friedhof Almdorf	Urnengräber: Länge: 120 cm, Breite: 85 cm Länge: 140 cm, Breite: 120 cm
Friedhof Almdorf	Urnengemeinschaftsanlage: Länge: 65 cm, Breite: 55 cm
Friedhof Almdorf	Terrassenurnenfeld: Länge: 100 cm, Breite: 100 cm
Friedhof Almdorf	kleine Urnennische: Länge: 56 cm, Höhe: 48 cm
Friedhof Almdorf	große Urnennische: Länge: 75 cm, Höhe: 48 cm
Friedhof Almdorf	Gruft: Länge: 290 cm, Breite: 300 cm (für fünf Särge); Höhe: 240 cm

(2) Die Ausmaße nach Abs. 1 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend zu ändern.

(3) Die Grabumrandungen werden von der Gemeinde einheitlich mit begehbaren Platten verlegt. Die Einfassung der Grabstätten ist dem Benützungsberechtigen selber überlassen.

(4) In den Friedhöfen dürfen nur schmiedeeiserne, schmiedebronzene und hölzerne Grabkreuze sowie gehauene Steine und Findlinge als Grabmäler Verwendung finden. Dabei gelten folgende Höchstmaße, gemessen vom bestehenden Streifenfundament:

a) Grabkreuz (inklusive eines Natursteinsockels von maximal 25 cm): 170 cm
b) gehauener Stein: 120 cm
c) Findling: 100 cm

(5) Im Terrassenurnenfeld sind nur horizontal liegende Gedenksteine mit einer maximalen Höhe von 70 cm zulässig.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8. (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst folgende Rechte:

a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
b) ein Grabmal aufzustellen
c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9. (1) Das Benützungsrecht für Familiengräber, Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenurnenfeldern beträgt zehn Jahre.

(2) Das Benützungsrecht für eine Gruft beträgt 30 Jahre.

§ 10. (1) Die in § 9 festgelegten Benützungsrechte an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von zehn Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 11. (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 12. (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
c) bei Auflassung des jeweiligen Friedhofs

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 14. (1) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Zwerggewächsen ist zulässig.

(3) Die Bepflanzung (maximale Höhe: 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

(6) Die Gestaltung der Urnennischen ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden, um ein Tropfen des Kerzenwachses auf die Nischen zu verhindern. Auf den Platten unterhalb der Urnennischen (Weg) dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

(7) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine Pflanzen oder Ziergegenstände auf dem Pultblock platziert werden. Kerzen oder Blumen können ausschließlich in der dafür vorgesehenen Bohrung aufgestellt werden. Vor, hinter und neben den Pultblöcken dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

(8) Die Gestaltung der Terrassenurnenfelder ist schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände platziert werden. Kerzen oder Blumen sind nur innerhalb des Grabdenkmals aufzustellen. Vor, hinter und neben dem Grabdenkmal dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften, Bestattungsvorschriften

§ 15. (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16. (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Grüften erfolgen. Urnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material sein.

VII. Strafbestimmungen

§ 17. (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

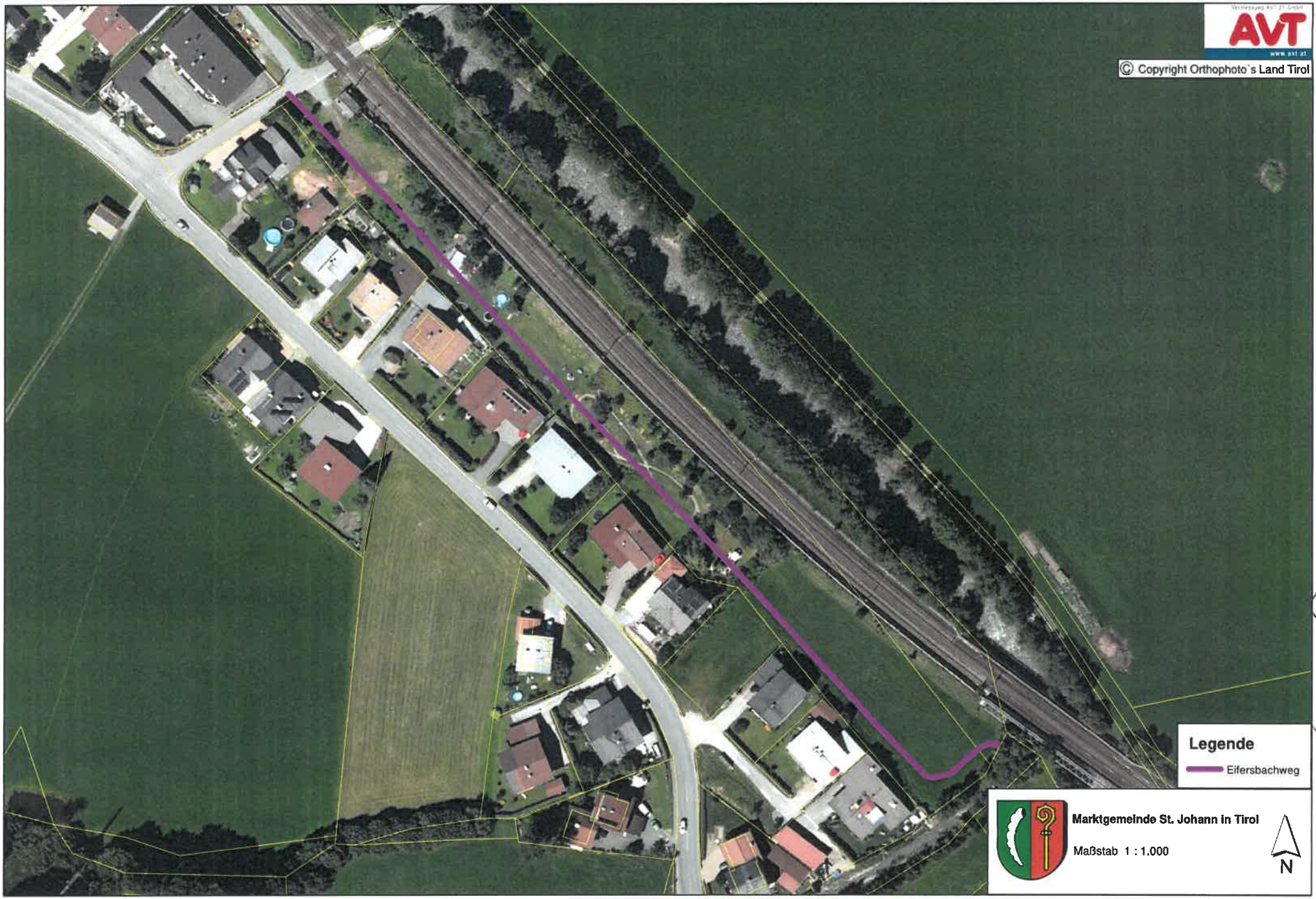
AVT
www.avt.at
© Copyright Orthophoto´s Land Tirol
Legende
Eifersbachweg
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Maßstab 1 : 1.000
N

5) Cadius

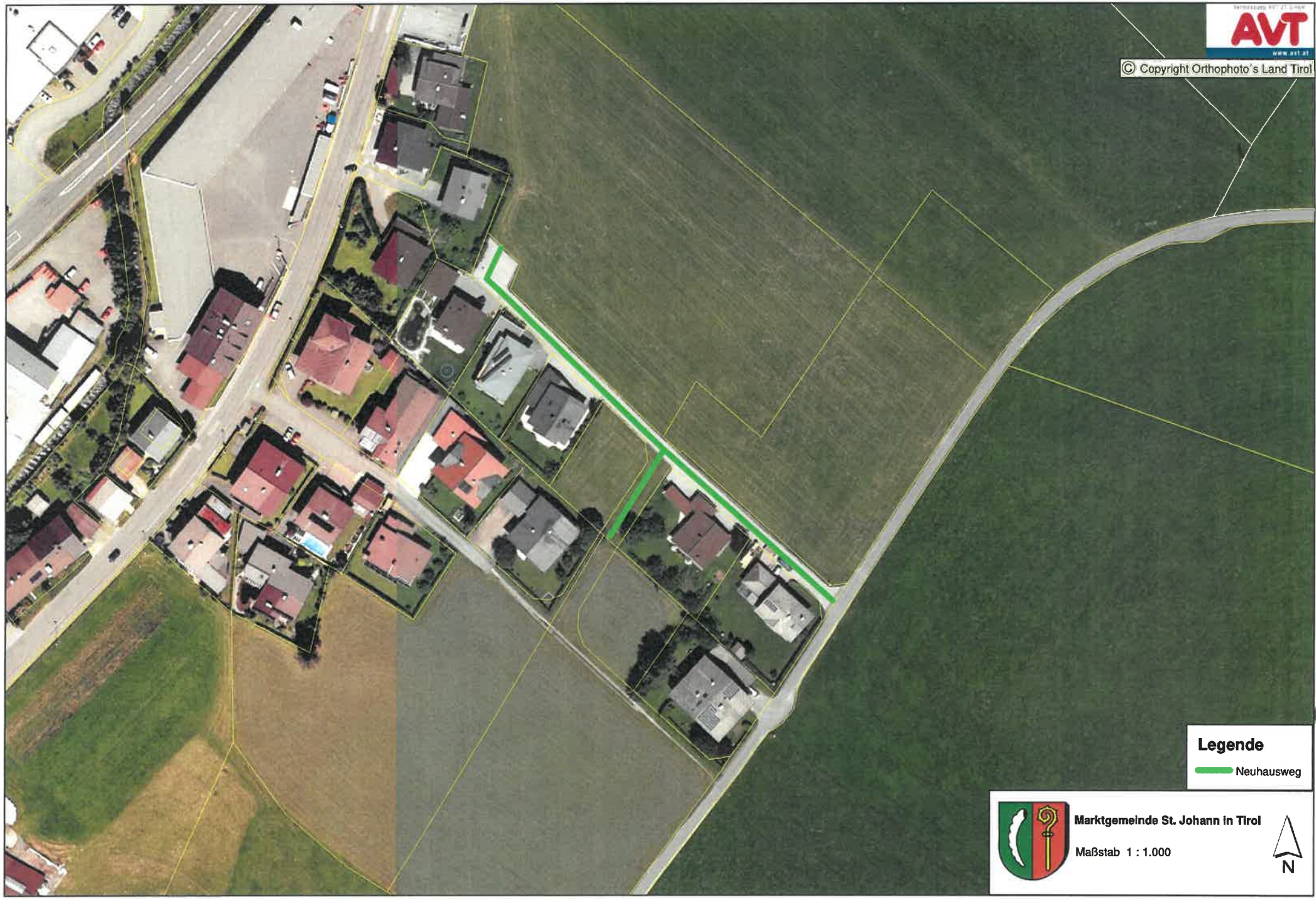
AVT
www.avt.at
© Copyright Orthophoto's Land Tirol
Legende
Neuhausweg
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Maßstab 1 : 1.000
N

GR Claudia Pali

FPÖ
Die St.Johanner Freiheitlichen

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. Sep. 2017
Zahl: ..... Beil. ..... Abt. 01
erledigt: .....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 21.09.2017

ANTRAG

zur 14. Gemeinderatssitzung 2017

RESERVIERUNG LETZTE RUHESTÄTTE

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

VORGESCHICHTE:
6. GR-Sitzung am 11.10.2016: Diskussion Grabreservierung - Mehrheit der Gemeinderäte der Meinung Reservierung nicht möglich - meine Ankündigung auf Antrag Grabreservierung.

7. GR-Sitzung am 15.11.2016: Antrag nicht eingebracht, da die Möglichkeit einer Grabreservierung im Friedhof Almdorf („neuer Friedhof"), wie von mir angekündigt, bereits gegeben ist.

Wie man allerdings aus der Gemeindehomepage (www.st.johnn.tirol) entnehmen kann, wird dort explizit darauf hingewiesen, dass eine Reservierung von Urnennischen zu Lebzeiten nicht möglich ist. Dieser Hinweis stammt zwar vom 12.09.2016, war allerdings bis vor kurzem noch auf der Startseite der Homepage zu finden.

Da nun eine allgemeine Verwirrung entstanden ist, ob und wenn ja wo und welche letzte Ruhestätte man sich reservieren darf, stelle ich, Claudia Pali (FPÖ – die St. Johanner Freiheitlichen) hiermit folgenden Antrag:

ANTRAG: Der Gemeinderat möge beschließen, dass es möglich ist, als St. Johanner Bürger, sich bereits zu Lebzeiten seine letzte Ruhestätte, gegen Verrichtung der jährlichen Grabgebühr, zu reservieren.

BEGRÜNDUNG: Für die meisten Menschen gibt es nichts Wichtigeres als im Tod mit seinen Lieben wieder vereint zu sein. Der Gedanke, dass beispielsweise die geliebten Eltern oder Angehörige meterweise oder gar in einem anderen Friedhof alleine über den Tod hinaus dort liegen müssen, ist für viele Trauernden schier unerträglich! Auch an Allerheiligen erschweren unterschiedliche Grabstätten die Trauer und das Gedenken an die Verstorbenen.
Aus Sicht der Gemeinde bringt mein Anliegen ebenfalls Vorteile, und zwar finanzielle!
Wenn beispielsweise nur 10 St. Johanner Bürger ein Reihengrab reservieren erhält die Gemeinde bereits € 316,40 und im Falle einer Urnennische € 1.057,60 pro Jahr an Einnahmen. (Tarif Stand 01.01.2017)

Vor allem als Gemeinde sollte man versuchen den letzten Wunsch eines St. Johanner Bürgers zu erfüllen.

Claudia Pali

GR Claudia Pali
Beilagen

Auszug Gebühren & Tarife 2017:

News Gemeindehomepage www.st.johann.tirol:

FPÖ
Die St.Johanner Freiheitlichen

GR Claudia Pali

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. Sep. 2017
Zahl: ..... Beil. ..... Abt.: 01
Gesehen: .....

(Martha)

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 21.09.2017

ANTRAG

zur 14. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 26.09.2017

Evaluierung Wegweiser und ggf Nachjustierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stelle ich, Claudia Pali (FPÖ – die St. Johanner Freiheitlichen) folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Evaluierung der Wegkennzeichnungen im gesamten Gebiet St. Johann/T und bei Bedarf eine Nachjustierung in Auftrag gegeben wird.

Begründung:
Anhand Bespiel Panorama Badewelt ist mir aufgefallen, dass oftmals eine mangelnde Beschilderung in St. Johann gegeben ist. Vor allem Touristen ist es schier unmöglich, von der Achenpromenade aus kommend, den Weg zur Badewelt zu finden. Ortsunkundige laufen der Abzäunung entlang in der Hoffnung den Eingang finden zu können. Fotos fehlender Wegkennzeichnung liegen bei!

Dies ist nur 1 von vielen „unauffindbaren" Einrichtungen.

Aufgrund dessen sollte man sich dieser Problematik annehmen, feststellen, wo eine mangelnde Beschilderung gegeben ist und ggf nachjustieren.

GR Claudia Pali
Beilagen

Beispiel fehlende Wegbeschilderung Richtung Panorama Badewelt von der Achenpromenade aus kommend:

N
(Nordpol)

FPÖ
Die St.Johanner Freiheitlichen

GR Claudia Pali

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. Sep. 2017
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ... ... / ... ...

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 21.09.2017

ANFRAGE

zur 14. Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol am 26.September 2017

abgetragener Straßenhöcker Kaiserstraße

(auf der Brücke zwischen Hotel Brückenwirt & Parkplatz Nothegger)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Obmann des Straßenausschusses!

Hiermit stelle ich, Claudia Pali (FPÖ – die St. Johanner Freiheitlichen), folgende Anfrage:

ANFRAGE:
Wie ich mit Entsetzen feststellen musste, wurde im Sommer dJ der Straßenhöcker in der Kaiserstraße in Höhe Brücke (zwischen Hotel Brückenwirt und Parkplatz Nothegger) abgetragen.

Auch wenn dieser Straßenhöcker, vor allem bei tiefergelegten und/oder zu schnell drüberfahrenden Autos, nicht gerade beliebt war, so diente er dennoch massivst zur Geschwindigkeitsreduzierung und somit zur Erhöhung der Sicherheit für den bereits bestehenden Zebrastreifen.

Da nun, neben der Gasteigerstraße, auch die Kaiserstraße, vor allem ab den späteren Abendstunden, zur „Rennstrecke" mutierte, möchte ich hiermit anfragen warum der Straßenhöcker abgetragen bzw. nicht wiederaufgebaut wurde?

Claudia Pali

GR Claudia Pali